

Windenschleppgemeinschaft
"äußerst schleppend" e.V.
Jürgen Rummel
August-Lämmle-Straße 23

73037 Göppingen

Gmund, 23. November 1994 R/el

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf dem Fluggelände "Kuchalb", 73072 Donzdorf

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) für die
Windengemeinschaft "äußerst schleppend" e. V. erteilte Er-
laubnis gemäß § 25 LuftVG vom 11.04.1994 wird geändert wie
folgt:

E r l a u b n i s:

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1
LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und
Gleitsegeln erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fluggelände Kuchalb
mit den Flurnummern 2521, 2394/1 (Startplätze), 2394/1,
2530, 2164 (Landeplätze) , Gemarkung Donzdorf und Gingen.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.1996. Sie kann
widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder
des Antragstellers und für Nichtmitglieder.
4. Es wird eine Gebühr von DM 60,-- erhoben.

Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen
erfolgen, die in den dem Zulassungsantrag beigefügten Kar-
ten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn
die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger
Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrecht-
erhalten ist.

3. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Fluggelände für Hängegleiter und Gleitsegel. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Geländehalter".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o.ä.) aufgestellt und je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung/Betriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel der DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Flugunfälle sind vom Geländehalter dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflichten nach § 5 LuftVO.
8. Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten.
9. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
10. Das Flurstück Nr. 2164 auf Gemarkung Kuchen darf nur als Notlandeplatz genutzt werden, d. h., wenn Landungen auf den übrigen als Landeplätzen angegebenen und genehmigten Flurstücken aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sind.

Begründung:

Mit Schreiben vom 15.09.1994 hat das Landratsamt Göppingen mitgeteilt, daß das in der Erlaubnis vom 11.04.1994 enthaltene Flurstück Nr. 2393 der Gemarkung Gingen künftig als Naturdenkmal ausgewiesen werden soll. Es bestanden daher naturschutzrechtliche Bedenken gegen die Nutzung dieses Flurstückes als Fluggelände. Aus diesem Grunde wurde das oben bezeichnete Flurstück aus der Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG herausgenommen. Dieses Flurstück darf künftig weder als Start- noch als Landegelände genutzt werden.

Das Flurstück Nr. 2164 auf Gemarkung Kuchen liegt in einem Gelände, welches als Vogelbrutgebiet dient. Aus diesem Grunde darf das Flurstück Nr. 2164 nur noch als Notlandeplatz genutzt werden. Landungen auf diesem Flurstück müssen daher eine Ausnahme darstellen und situationsbedingt zu rechtfertigen sein.

Mit Schreiben vom 10.11.1994 hat die Stadt Donzdorf beantragt, die Erlaubnis auf einen Zeitraum von 2 Jahren zu befristen. Innerhalb dieses Zeitraums soll geklärt werden, ob und ggf. welche Auswirkungen der Flugbetrieb hat bzw. haben wird. Diesem Ansinnen wurde vorliegend nachgekommen, die Erlaubnis auf einen Zeitraum von 2 Jahren befristet. Nach Ablauf dieser Befristung ist zu klären, ob und in welcher Form der Flugbetrieb weitergeführt werden kann. Sofern keine Beanstandungen bestehen ist geplant, den Flugbetrieb unbefristet aber widerruflich zu genehmigen.

Die Kostenfestsetzung beruht auf § 2 LuftKostVO i.V. mit Abschnitt VI. Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zu dieser Kostenverordnung.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb